



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8242-024966

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.

Begründung

Die Petentin fordert, dass bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten der Freibetrag pro Kind in Höhe des 5,6-fachen des aktuellen Rentenwertes deutlich ansteigt.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten seit dem 1. Juli 2019 ein Freibetrag pro Kind in Höhe von 178,58 Euro (Ost) und 185,08 Euro (West) gelte. Als Freibetrag werde der 5,6-fache Wert des aktuellen Rentenwerts angesetzt. Verdiene eine verwitwete Mutter oder Vater über die festgestellten Freibetragsgrenzen hinaus, werde das Einkommen zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Der für Kinder angesetzte Freibetrag sei ihrer Auffassung nach zu gering und berücksichtige nicht die tatsächlichen Kosten, die für die Kinderbetreuung und den Unterhalt des Kindes anfielen. Der Freibetrag für Kinder müsse deshalb dringend angehoben werden. Auf die weiteren Ausführungen der Petentin in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 198 Unterstützer an, und es gingen 10 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Anrechnung von Einkommen auf eine Hinterbliebenenrente regelt § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach gilt, dass auf Witwen- und Witwerrenten nicht das gesamte Einkommen, sondern nur der Teil des Einkommens anzurechnen ist, der den Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt das 26,4fache des aktuellen Rentenwertes. Dieser Freibetrag erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es kein Kind des Verstorbenen ist. Durch diese Anknüpfung an den aktuellen Rentenwert wird der Freibetrag jeweils mit dem gleichen Prozentsatz angepasst wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass infolge dieser Dynamik der Freibetrag relativ bleibt, das heißt bezogen auf die wachsenden Renten, immer gleich hoch. Der Gleichklang der Erhöhung des Freibetrags mit der Erhöhung der Renten ist damit sichergestellt.

Der Petitionsausschuss merkt ergänzend an, dass der Freibetrag derjenigen Ehegatten, die Kinder zu unterhalten haben, mit dem Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz-HEZG) vom 11. Juli 1985 eingeführt wurde. Der Freibetrag betrug je Kind 0,7 Prozent der allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch die Erhöhung des Freibetrags sollte die soziale Ausgleichsfunktion des Freibetrags verstärkt werden. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) wurde der bisherige Wert von 0,7 Prozent der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch das 5,6fache des aktuellen Rentenwertes für jedes waisenberechtigte Kind ersetzt, wobei sich die beiden Werte entsprachen.

Die Einkommensanrechnung vollzieht sich wie folgt:

Um den anzurechnenden Betrag zu bestimmen, wird von dem Einkommen ein pauschaler Abschlag vorgenommen, mit dem der Belastung mit Steuern und Sozialabgaben Rechnung getragen wird. Was als Einkommen gilt, regelt § 18a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Danach zählt zum Einkommen nicht nur das Erwerbseinkommen, sondern auch Vermögenseinkommen. Von dem so ermittelten (Netto-)Einkommen bleibt zusätzlich der monatliche Freibetrag von derzeit 902,62 Euro (Stand ab 1. Juli 2020 für die alten Bundesländer) und 877,27 Euro (Stand ab 1. Juli 2020



für die neuen Bundesländer), zuzüglich eines Zuschlags für waisenrentenberechtigte Kinder von 191,46 Euro für die alten Bundesländern und 186,09 Euro für die neuen Bundesländern) unberücksichtigt. Nur soweit das (Netto-) Einkommen des überlebenden Ehegatten diesen Freibetrag übersteigt, wird der übersteigende Teil zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Insoweit ruht die Hinterbliebenenrente. 60 Prozent des überschließenden Betrags bleiben hingegen völlig unberücksichtigt. Bezieht ein Hinterbliebener allerdings ein hohes Einkommen, kann dies zu einem teilweisen oder aber auch zu einem vollständigen Ruhen des Hinterbliebenenanspruchs führen.

Es muss dabei auch bedacht werden, dass die Hinterbliebenenrente in der Person des Hinterbliebenen nicht früheres eigenes Einkommen ersetzt, sondern den Unterhalt, den der verstorbene Versicherte aus seinem Einkommen geleistet hat. Nach dem Tod eines Ehegatten tritt an die Stelle des Unterhalts, den der verstorbene Ehegatte nicht mehr erbringen kann, die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Wie bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs vor dem Tode wird auch bei der Hinterbliebenenversorgung eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen berücksichtigt, d.h. wer über ein eigenes Einkommen verfügt, hat auch zu Lebzeiten des Ehegatten diesem gegenüber einen geringeren Unterhaltsanspruch als ein Ehegatte, der über kein eigenes Einkommen verfügt. Bei der Festlegung der Höhe des Freibetrags wurde sich an der Höhe des Betrages orientiert, der nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen einem unterhaltpflichtigen Ehegatten als notwendiger Selbstbehalt verbleiben sollte. Denn bei einer Unterhaltsersatzleistung – wie der Hinterbliebenenrente – kann grundsätzlich nichts anderes gelten als im Unterhaltsrecht. Soweit die Petentin eine Erhöhung des Kinderfreibetrages fordert, erläutert der Petitionsausschuss, dass Ziel und Aufgabe des Freibetrages es nicht ist, den Unterhaltsbedarf des Kindes – wie es die Petentin fordert – vollständig zu decken. Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass ggf. ein Anspruch auf weitere Leistungen besteht, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs verwendet werden können, insbesondere das Kindergeld. Daneben hat das Kind, soweit es sich um ein Kind des verstorbenen Ehegatten handelt, ggf. Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente ist, wie auch die Witwen- oder Witwerrente, als Fortsetzung der durch den Tod des Versicherten erloschenen Unterhaltsverpflichtung anzusehen. Sie hat damit eine



Unterhaltsersatzfunktion bzw. eine Unterhaltszuschussfunktion. Das Kind hat jedoch nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile. Der Unterhaltsanspruch der Waise gegen den hinterbliebenen zweiten Elternteil bleibt somit bestehen. Der Erhöhungsbetrag für Kinder bei der Einkommensanrechnung trägt dem Rechnung, indem ein zusätzlicher Teil des eigenen Einkommens des hinterbliebenen Ehegatten von der Anrechnung freigestellt wird.

Mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen sind die bestehenden Regelungen aus Sicht des Petitionsausschusses grundsätzlich sachgerecht. Der Petitionsausschuss hält den Vorschlag der Petentin nach einer Erhöhung des Freibetrags pro Kind bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten jedoch für erwägenswert und empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.